



## Hexenordnung für aktive Mitglieder

Zum Eintritt als aktives Mitglied bei den „Oberburghexen Essingen e.V.“, nachfolgend Verein genannt, verpflichtet sich das Mitglied durch Unterzeichnung und Übergabe des „Antrag auf Mitgliedschaft“ an die hier und in der Satzung verfassten Regeln und Gebräuche zu halten.

### I. Aufgaben der Mitglieder

Alle Mitglieder verpflichten sich den Verein nach bestem Wissen und Gewissen nach außen zu präsentieren.

Zudem verpflichten sich die aktiven Mitglieder möglichst an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen oder sich zumindest beim Hexenrat abzumelden.

### II. Gastläufer

Durch Anfrage beim Hexenrat gibt es die Möglichkeit als Gastläufer an einem oder mehreren Umzügen teilzunehmen. Dieser Gastläufer bekommt vom Maskenmeister ein Häs mit Gummimaske vom Verein gestellt. Das Häs und die Maske sind anschließend unaufgefordert, vollständig und gereinigt an den Maskenmeister zurück zu geben.

Sollte sich der Gastläufer im Anschluss für eine aktive Mitgliedschaft im Verein entscheiden, ersetzt die Teilnahme als Gastläufer nicht das Probejahr.

Gastläufer dürfen das Häs nur für die vereinbarten Veranstaltungen tragen.

Kinder der aktiven Mitglieder dürfen als Gastläufer jederzeit, bis zum Beginn des 16. Lebensjahres mitlaufen.

### III. Passive Mitgliedschaft

Die Annahme von Aufnahmeanträge zur passiven Mitgliedschaft erfolgt durch Abbuchung des ersten Mitgliedsbeitrags durch den Verein.

Passive Mitglieder dürfen an allen öffentlichen Veranstaltungen der Oberburg Hexen Essingen e.V. und den Mitgliederveranstaltungen, zu welcher sie eingeladen werden, teilnehmen.

### IV. Anwärter / Probejahr zur Aktiven Mitgliedschaft

Wenn unserem Hexenrat ein Aufnahmeantrag zum aktiven Mitglied zugeht, wird der Antragssteller in der Regel zu unserem Sommerfest oder zu unserer Weihnachtsfeier eingeladen. Im Anschluss wird in einer Hexensitzung durch alle anwesenden aktiven Hexen gemeinsam entschieden ob der Antragssteller ins Probejahr aufgenommen wird.

- Das Probejahr dauert mindestens 1 Jahr kann aber durch den Hexenrat bei Bedarf verlängert werden.
- Der Anwärter muss sein Häs (siehe Punkt VI.) inklusiv einer Gummimaske von den Oberburg Hexen Essingen e.V. käuflich erwerben - bei Beendigung der Mitgliedschaft kann das Häs zum Zeitwert an den Verein zurück verkauft werden.
- Nach der Probezeit ist jedes neu aufgenommen „Vollmitglied“ verpflichtet am Hexentanz teilzunehmen es sei denn er wird vom Hexenrat hiervon befreit. Sollte in der entsprechenden Saison kein Tanz stattfinden, muss dieser nicht nachgeholt werden.
- Es sind Pflichttermine für die Anwärter einzuhalten, diese werden vom Vorstand oder dessen Stellvertreter dem Anwärter mitgeteilt. Hierzu gehören (Umzug Essingen, Hexenverbrennung, Narrenbaum stellen, weitere Umzüge oder Veranstaltungen.)





Hexen im Probejahr dürfen an allen Veranstaltungen der Oberburg Hexen Essingen e.V. außer dem Maskenabstauben teilnehmen. Das Maskenabstauben ist nur aktiven Mitgliedern nach Beendigung des Probejahres vorbehalten.

#### V. Aktives Mitglied

Die Beendigung des Probejahres kann frühestens nach einem Jahr erfolgen. Der Anwärter wird vom Hexenrat zum Maskenabstauben eingeladen wo er offiziell zum aktiven Mitglied übernommen wird.

Nach Austritt aus der Aktiven Mitgliedschaft dürfen keinerlei Teile des Häs öffentlich getragen werden!

Aktive Hexen dürfen an allen Veranstaltungen der Oberburg Hexen Essingen e.V. teilnehmen.

#### VI. Die Häsordnung

Das Häs ist jederzeit sorgfältig zu behandeln und jedes Mitglied ist für die Vollständigkeit selbst verantwortlich. Folgende Häsbestandteile gehören zu einem ordentlichen und vollständigem Häs:

- A. Weißes Hexenhemd
- B. Weiße Pumphose
- C. Schwarzer Rock
- D. Rote Schürze
- E. Rot-Weiße Stulpen
- F. Besen
- G. Holz- oder Gummimaske

6.1. Bei dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich das Mitglied die Bestandteile A-E vom o.g. Häs käuflich vom Verein zu erwerben.

Des Weiteren verpflichtet sich das Mitglied einen „Besen“ (F.) an jedem Umzug mitzuführen - dieser ist vom Mitglied selbst zu beschaffen.

6.2. Wenn ein Mitglied in den Stand eines aktiven Mitglieds erhoben wird muss der Anwärter die Sicherheitsleistung i.H. des Kaufpreises der Holzmaske (G.) auf das Hexenkonto überweisen. Die Holzmaske bleibt immer Eigentum des Vereins, kann also bei Austritt des Mitglieds gegen Zahlung eines vom Hexenrat bestimmten Zeitwertes vom Verein zurückverlangt werden. Die Holzmaske darf weder zu anderen Zwecken gebraucht oder missbraucht werden.

6.3. Das Häs ist zu jeder Veranstaltung bei der es des Häs bedarf sauber und vollständig zu tragen.

Das Häs darf ab dem 11.11. bis zum darauffolgenden Aschermittwoch im Folgejahr getragen werden. Die Holzmaske darf erst nach dem Maskenabstauben bis zum darauffolgenden Aschermittwoch im Folgejahr getragen werden.

Zu widerhandlungen werden beim Maskenabstauben bestraft. Sonderregelungen gelten für festliche Aktivitäten welche vom Hexenrat entsprechend freigegeben werden können.

6.4. Es ist möglich bei nicht offiziellen Anlässen (kein Auftritt, Umzug, Tanz) das Hemd gegen T-Shirt/Pullover/ etc. von den Freizeitklamotten zu ersetzen.



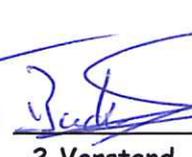


## VII. Mitgliedsbeitrag

Das Mitglied verpflichtet sich zum 11.11. jeden Jahres den Mitgliedsbeitrag durch die Einzugsermächtigung zu entrichten.

Die Hexenordnung wurde, wie auch die Satzung, von jedem Mitglied durch Eintritt in den Verein automatisch anerkannt.

Der Hexenrat der Oberburg Hexen Essingen e.V.

				
<b>1. Vorstand</b> Markus Maier	<b>2. Vorstand</b> Daniel Buckel	<b>Kassierer</b> Jochen Drechsel	<b>Schriftführerin</b> Katrin Huber	<b>Maskenmeister</b> Sven Koch

Stand: 22.02.2018

